

Anlage 6

zu vorstehender Sechster Durchführungsbestimmung

Prämientabelle Nr. VI

Anwendungsbereich: Reifen- und Gummiwerke, Fotoindustrie, Plastische Massen, Spinn- und Zellstoffwerke, Spinnfaser- und Kunstseidenwerke und Betriebe der Pharmazie und Ofenbau Leipzig.

Gruppe der Prämien- berechtigten	Betriebskategorie IV			Betriebskategorie III			Betriebskategorie n und I	
	Für Erfüllung der Pläne	Erhöhung für jedes $\frac{1}{100}$ der Übererfüllung		Für Erfüllung der Pläne	Erhöhung für jedes $\frac{1}{100}$ der Übererfüllung		Erhöhung für jedes $\frac{1}{100}$ der Übererfüllung	
		des Pro- duktions- planes	des Gewinn- planes		des Pro- duktions- planes	des Gewinn- planes	des Pro- duktions- planes	des Gewinn- planes
1	2	5	1	2	3	1	2	
Gruppe I	20,0	2,2	2,8	10,0	1,7	2,3	1,7	2,3
Gruppe II	15,0	1,7	2,3	8,0	1,5	2,0	1,5	2,0
Gruppe III	12,5	1,5	2,0	5,0	1,2	1,8	1,2	1,8

Anordnung

über die vorübergehende Änderung des Wagenstandgeldes, der Abstellgebühr sowie des Lagergeldes bei der Deutschen Reichsbahn und der Schiffs liegeabgabe in der Binnenschifffahrt im Herbst- und Winterverkehr.

Vom 1. Oktober 1955

Um den ständig steigenden Transportraumanforderungen entsprechen zu können, wird mit Zustimmung des Zentralen Transportausschusses sowie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 15. Oktober 1955 bis 31. Dezember 1955 wird das Wagenstandgeld in folgender Höhe festgesetzt:

Das Wagenstandgeld gemäß § 8 der Verordnung vom 20. Juni 1952 über die Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen (GBl. S. 491) beträgt

- a) je Wagen und angefangene Stunde der Ladefristüberschreitung in der Be- und Entladung 20,— DM,
- b) für Wagen, die auf Grenzbahnhöfen standgeldpflichtig werden, je Wagen und Stunde 20,— DM.

Wird ein Wagen nach der Bereitstellung unbeladen zurückgegeben oder nach Ablauf der Beladefrist wegen Nichtbeladung dem Besteller wieder entzogen, so ist vom Zeitpunkt der Bereitstellung an Wagenstandgeld, mindestens jedoch in Höhe von 50,— DM zu zahlen.

§ 2

Für die Zeit vom 15. Oktober 1955 bis einschließlich 31. Dezember 1955 hat die Deutsche Reichsbahn, wenn sie bei der Bereitstellung von Güterwagen zur Entladung den gemäß § 11 Absätze 1 und 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1952 zur Verordnung über die Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen (GBl. S. 493) in der Vorankündigung an-

gegebenen Zeitpunkt der Bereitstellung um mehr als eine Stunde überschreitet, den Verkehrsbeteiligten auf Antrag 5,— DM je Wagen und verspätete Stunde der Bereitstellung zu zahlen.

§ 3

Mit Wirkung vom 15. Oktober 1955 bis einschließlich 31. Dezember 1955 werden im Nebengebührentarif Teil I Abteilung B folgende Änderungen durchgeführt:

- a) Im Abschnitt VII (Lager- und Platzgeld, Wagenstandgeld, Abstellgebühr) S. 396/397 wird die Ziff. 1 wie folgt gefaßt:

1. Lagergeld

- a) wenn das Gut in gedeckten Räumen lagert, für je — auch nur angefangene — 24 Stunden und 100 kg für die ersten und zweiten Stunden je 0,50DM, für jede weiteren 24 Stunden 0,75 DM,
- b) wenn das Gut im Freien lagert, für je — auch nur angefangene — 24 Stunden und 100 kg für die ersten und zweiten Stunden je 0,20DM, für jede weiteren 24 Stunden 0,35 DM, mindestens werden erhoben 0,50 DM.

- b) Im Abschnitt VIII (Gebühr für die Abbestellung noch nicht bereitgestellter Wagen) S. 398/399 wird der Wortlaut von „Für jeden Wagen“ bis 1,— DM“ wie folgt ersetzt:

„Für jeden Wagen, der erst nach 12. Uhr mittags des dem gewünschten Stelltage vorangehenden Tages wieder abbestellt wird .. ■ 50,— DM.“

§ 4

Vom 15. Oktober 1955 bis zum 15. Januar 1956 werden die Sätze der Schiffs liegeabgabe gemäß § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. März 1954